# SATZUNG

# über die Erhebung von Bestattungsgebühren in der Gemeinde Haunsheim - Bestattungsgebührensatzung -

#### vom 29.03.2011

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Haunsheim folgende

#### Satzung:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) Grabgebühren (§ 4),
- b) Bestattungsgebühren (§ 5),
- c) Sonstige Gebühren (§ 6).

## § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird 30 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

#### II. Die Gebühren im Einzelnen

### § 4 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühr beträgt für eine

anonyme Erdreihengrabstätte

661,00 Euro

(2) Die Gebühr für das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beträgt

a)	für Einzelgräber	500,00 Euro
b)	für Familiengräber	675,00 Euro
a)	für eine Urnenwahlgrabstätte	300,00 Euro

(3) Die Grabgebühr beträgt für eine

anonyme Urnenreihengrabstätte

330.00 Euro

Bei der Beisetzung von Aschen in Grabstätten für Erdbeisetzungen (§ 15 Abs. 1 Buchst. c Friedhofssatzung) richtet sich die Grabgebühr nach Absatz 2.

- (4) Für den Wiedererwerb des Grabnutzungsrechts (§ 14 Abs. 1 Friedhofssatzung) gilt der Betrag in Absatz 2. Soll in einer Grabstätte nach §§ 14 und 15 Abs. 1 Buchstabe a) und c) der Friedhofssatzung oder in einer Ersatzgrabstätte gemäß § 3 der Friedhofssatzung eine weitere Leiche (Asche) beigesetzt werden, deren Ruhezeit (§ 10 Friedhofssatzung) über die Zeitdauer des Nutzungsrechts hinausreicht, ist bei der Belegung der Grabstätte für die fehlende Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhezeit der zu bestattenden Leiche (Asche) eine Nachzahlung zu leisten. Die Nachzahlung wird unter Zugrundelegung der Gebührensätze des Absatzes 2 und Jahren berechnet, wobei angefangene Jahre als volle Kalenderjahre gerechnet werden; das gleiche gilt entsprechend für einen zeitlich beschränkten Wiedererwerb des Grabnutzungsrechts, ohne daß die Beisetzung einer weiteren Leiche (Asche) erfolgt.
- (5) Bei Aufgabe oder Auflösung eines Grabes vor Ablauf des Nutzungsrechts werden Grabgebühren nicht erstattet.

### <u>Bestattungsgebühren</u>

Destattungsgebumen					
(1) Die Gebühr für die Tätigkeit des Friedhofwärters beträgt					
a) für alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Beer	digung 50,00 Euro				
b) für die Dienstleistung bei einer Urnenbestattung	50,00 Euro				
c) für Dienstleistungen bei einer Trauerfeier ohne Bestattung	50,00 Euro				
(2) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers beträgt					
<ul> <li>a) für die Verbringung einer Leiche in das Leichenhaus</li> <li>b) für Dienstleistungen während der Beerdigung (Erd- und Urder)</li> <li>c) für Dienstleistungen bei einer Trauerfeier ohne Bestattung</li> </ul>	43,00 Euro nenbestattung) 43,00 Euro 43,00 Euro				
(3) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt					
a) bei					
anonymer Reihengrabstätte	350,00 Euro				
b) bei Wahlgrabstätten					
<ul><li>b.1) bei einem Einfachgrab je Grabstelle</li><li>b.2) bei einem Tiefgrab je Grabstelle</li></ul>	350,00 Euro 350,00 Euro				
c) bei					
bei anonymer Urnenreihengrabstätte	45,00 Euro				
d) bei Urnenwahlgrabstätten	45,00 Euro				
(4) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt					
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	50,00 Euro				
b) bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 Euro				
§ 6 Sonstige Gebühren					
(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:					
Schriftliche Auskünfte	von 1,00 Euro bis 5,00 Euro				

2. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche innerhalb des gleichen Friedhofs

a)	während der Ruhefrist	1.383,00 Euro
b)	nach Ablauf der Ruhefrist	922,00 Euro

3. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche nach einem anderen Friedhof

a) während der Ruhefrist 858,00 Euro

	b) nach Ablauf der Ruhefrist ausschließlich der Kosten für die Überführung	572,00 Euro
4.	Umbettung einer Leiche von einem anderen Friedhof außerhalb des Gemeindegebietes in einen Friedhof innerhalb des Gemeindegebietes	572,00 Euro
5.	§ 6 Abs. 1 Nr. 2 - 4 gelten für das Ausgraben, das Wiedereingraben und die Verlegung von Urnen sinngemäß; die Gebühr beträgt abweichend davon jedoch nur 30 v.H. der Gebühren nach Nr. 2 – 4.	
6.	Ausstellen einer Verleihungsurkunde oder Verlängerungsurkunde für eine Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte	5,00 Euro
7.	Umschreibung oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte	3,00 Euro
8.	Reinigung des Leichenhauses, verursacht durch undichte Särge	30,00 Euro
9.	Anbringung eines Namens auf einer Namenstafel am Rande des Grabfeldes für anonyme Reihen- und Urnenreihengrabstätten (§ 13 Friedhofssatzung)	150,00 Euro

(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

#### III. Schlußvorschriften

# § 7 Übergangsbestimmungen

- (1) Für die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erworbenen Rechte an Grabstätten bleibt es bis zum Ablauf der Nutzungszeit bei den nach den bisherigen Vorschriften gezahlten Gebühren.
- (2) Wird das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wiedererworben, findet § 4 Abs. 4 dieser Satzung sinngemäß Anwendung.

#### § 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Bestattungsgebühren in der Gemeinde Haunsheim Friedhofsgebührensatzung vom 30.08.1982 zuletzt geändert durch Satzung vom 29.05.2001 außer Kraft.

Haunsheim, 29.03.2011

Gemeinde Haunsheim

Ott

1. Bürgermeister

# Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 29.03.2011 in der Verwaltung der Gemeinde Haunsheim (Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau, Art. 4 Abs. 2 Satz 2 VGemO) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Haunsheim hingewiesen. Der Anschlag wurde am 30.03.2011 angeheftet und am 14.04.2011 wieder abgenommen.

Gundelfingen a.d.Donau, 20.04.2011 Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau

Kukla

Gemeinschaftsvorsitzender



